

Insolvenzrecht: Sanieren statt liquidieren – S. 10

Steuervereinfachungen ohne durchschlagende Wirkung – S. 11

Risiko IT und EDV

Die Gewährleistung von Datensicherheit gehört zum Risikomanagement. Verantwortlich ist die Unternehmensleitung

In einer IT-vernetzten Welt sind alle Unternehmen von der Sicherheit der IT bzw. EDV einerseits und der des Internets (E-Mail) andererseits abhängig. Das gilt prinzipiell für alle Unternehmensgrößen! Verantwortlich für Governance und Corporate-Compliance und somit für den Schutz der Werte eines Unternehmens sind stets in erster Linie die Geschäftsleiter (Geschäftsführer oder Vorstand). Des Weiteren sind auch die Aufsichtsorgane für die Sicherheit von Unternehmen verantwortlich und aufgefordert pro-aktiv zu handeln.

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) schätzte im Dezember 2010 das Gefährdungsniveau der IT-Sicherheit in Deutschland insgesamt als erhöht ein. Unter Federführung des BSI und des Bundesministeriums des Inneren soll nun ein nationales Cyber-Abwehrzentrum errichtet werden, das international mit anderen Staaten zusammenarbeiten soll, um vor entsprechenden Risiken gewappnet zu sein.

Wir möchten Sie sensibilisieren und ermuntern, für Ihr Unternehmen eine erste Bestandsaufnahme vorzunehmen und ggf. (weitere) Schutz-Maßnahmen gegen mögliche Zugriffe auf Ihre Unternehmenswerte einzuführen oder vorhandene Maßnahmen zu überprüfen

bzw. zu verbessern. Ihre Unternehmenswerte umfassen Ihr Unternehmens-Wissen, Ihr geistiges (Firmen-)Eigentum, ihre Betriebsgeheimnisse, das Wissen Ihrer Mitarbeiter, Ihre IT/EDV, Ihr Know-how in der Produktion, im Einkauf und im Absatz- bzw. Verkaufsprozess, ihre Kundenkontakte und, und, und.

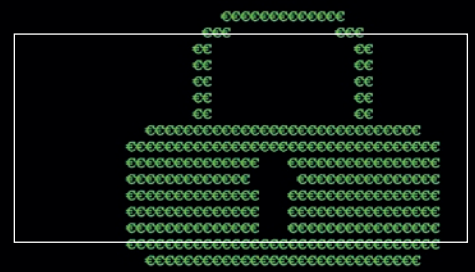
Wir werden Ihnen in einer neuen Serie die Notwendigkeit und den Nutzen des Schutzes von Unternehmenswerten vorstellen und Ihnen praktische Maßnahmen nahelegen. Schwerpunkt ist zunächst der Schutz vor IT- und EDV-Risiken. Im Fortgang werden wir uns mit dem Schutz vor Diebstahl Ihres geistigen Firmen-Eigentums sowie mit Maßnahmen zum Schutz vor Betrug

und Korruption im Allgemeinen sowie den Einkaufs- und Absatzprozessen im Besonderen befassen.

Schutz vor IT- und EDV-Risiken

Welche Gefahren gibt es im Bereich der IT und EDV? Die meisten Benutzer von IT-/EDV-Anlagen sind sogenannte Anwender, d. h. Endnutzer. Vielmals wird auf interne oder externe IT-Spezialisten verwiesen, „die sich damit auskennen.“ Insofern unterscheidet man grundsätzlich auch interne und externe Gefahren.

Interne Gefahren entstehen durch Mitarbeiter des eigenen Unternehmens oder durch externe Personen, denen Zugang zu den Daten des Unternehmens eingeräumt wird. Externe Gefahren entstehen dadurch, dass IT- und EDV-Systeme nicht oder nicht ausreichend gegen fremden Zugriff gesichert werden und somit für externe Personen via Internet oder Smartphone ein Zugang in unternehmensinterne Daten-systeme möglich wird.



Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

Einsatz von Datenanalysen im Rahmen der Abschlussprüfung

Für die Wirtschaftsprüfer hat das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) am 20. Dezember 2010 einen sog. Prüfungshinweis, den IDW PH 9.330.3 „Einsatz von Datenanalysen im Rahmen der Abschlussprüfung“, herausgebracht. Ziel ist es, den Einsatz spezieller Datenanalysen im Rahmen der Jahresabschlussprüfung darzustellen und die Integration des methodischen Ansatzes von Datenanalysen in den risikoorientierten Prüfungsansatz zu erläutern. Darüber hinaus haben Wirtschaftsprüfer im Rahmen der Prüfung von Jahresabschlüssen – je nach Umfang und Intensität des IT-/EDV-Einsatzes in den zu prüfenden Unternehmen – das (rechnungslegungsbezogene) IT-System zu beurteilen im Hinblick auf mögliche Risiken oder Kontrollrisiken. Hierbei wird u. a. auf die IT-Organisationsstruktur, auf das IT-Umfeld sowie auf die IT-Infrastruktur eingegangen. Insofern kann bdp den Unternehmen in diesem Zusammenhang erste Erkenntnisse in Bezug auf das rechnungslegungsbezogene IT-System liefern, wenn eine IT-Systemprüfung durch uns vorgenommen wurde.

Aber auch für Prüfungen von kleinen und mittelgroßen Unternehmen (KMU) hat das IDW einen entsprechenden Prüfungshinweis entwickelt. In diesem Hinweis wird explizit darauf hingewiesen, dass die IT-Systemprüfung nach IDW PS 330 auch die KMU betrifft. Ob und in

[Fortsetzung S. 4]

In einer IT-vernetzten Welt sind alle Unternehmen von der Sicherheit der IT bzw. EDV einerseits und der des Internets (E-Mail) andererseits abhängig. Das gilt prinzipiell für alle Unternehmensgrößen!

wir werden Ihnen in einer neuen Serie aufzeigen, wie Sie Ihre **Unternehmenswerte schützen** können. Schwerpunkt ist zunächst die Sicherheit der IT sowie der des Internets weil davon prinzipiell jedes Unternehmen abhängig ist. Wir möchten Sie sensibilisieren und ermuntern, für Ihr Unternehmen eine erste Bestandsaufnahme vorzunehmen und ggf. (weitere) Schutz-Maßnahmen gegen mögliche Zugriffe auf Ihre Unternehmenswerte einzuführen oder vorhandene Maßnahmen zu überprüfen bzw. zu verbessern.

In den beiden ersten Teilen unserer Serie zur Unternehmensbewertung haben wir die Frage „**Was ist mein Unternehmen wert?**“ von der theoretisch-finanzmathematischen Seite her beantwortet. Dabei wird der Unternehmenswert im Wesentlichen als Ertragswert der abgezinsten künftigen finanziellen Überschüsse bestimmt. Im Schlussteil der Serie verlassen wir diese unternehmensbezogene Sichtweise und stellen ausgewählte Marktwertmethoden („Market-Approach“) vor.

Beratung und Sanierung mit Generalvollmacht: bdp hat in jüngster Zeit eine Reihe von Unternehmen mittels einer Generalvollmacht erfolgreich beim Turnaround unterstützt. Denn eine Restrukturierung ist erst dann erfolgreich, wenn es praktisch gelingt, die notwendigen Maßnahmen im Unternehmen selbst umzusetzen. Dabei kann es ein entscheidender Erfolgsfaktor sein, die Geschäftsführung nicht nur zu beraten, sondern ihr „hands on“ mit Durchgriffsgewalt an der Seite zu stehen.

Sanieren statt liquidieren: Die Bundesregierung hat jetzt beschlossen, dass das Insolvenzrecht die Sanierung überlebender Unternehmen erleichtern soll. Wir informieren Sie, welche Maßnahmen zukünftig möglich sind.

Klimmzüge für 45 Euro: Die Steuervereinfachungen sollen bis zum Sommer verabschiedet werden. Durchschlagende Wirkung werden sie aber kaum haben.

Wir informieren mit bdp aktuell unsere Mandanten und Geschäftspartner monatlich über die Bereiche

Recht,
Steuern,
Wirtschaftsprüfung
sowie unsere weiteren Schwerpunkte
Finanzierungsberatung für den
Mittelstand,
Restrukturierung von Unternehmen,
M&A.

bdp aktuell finden Sie auch online unter www.bdp-aktuell.de.

Das gesamte bdp-Team wünscht Ihnen viel Spaß bei der Lektüre.

Ihr

Dr. Michael Bormann

Dr. Michael Bormann
ist Steuerberater und seit
1992 bdp-Gründungspartner.



Unternehmenswerte schützen Teil 1

welchem Umfang Prüfungshandlungen vorzunehmen sind, richtet sich weniger nach der Größe des zu prüfenden Unternehmens als vielmehr nach der Komplexität der eingesetzten IT/EDV.

Smartphone-Sicherheit

Immer öfter werden Unternehmen über ungesicherte Smartphones „besucht“. Ursachen dafür sind z.B., dass die PIN nicht unter Verschluss gehalten wird, dass das Smartphone unbeaufsichtigt herumliegt und Zugriffe durch Dritte möglich sind, dass die Software nicht aktuell gehalten wird, dass Applikationen nicht aus vertrauenswürdigen Quellen stammen, dass drahtlose Schnittstellen (WLAN oder Bluetooth) nicht deaktiviert werden, wenn diese nicht benötigt werden, oder ungesicherte öffentliche Hotspots genutzt werden. Bei extrem hohen Rechenzeiten von Applikationen oder anderen Auffälligkeiten sollten die verdächtigen Applikationen gelöscht werden. Bei Verlust von Smartphones sind SIM-Karten umgehend zu sperren.

Mangelhafte Passwörter

Interne Gefahren entstehen ferner meist durch schlecht gewählte Passwörter. Oftmals werden nur kurze oder wenig komplexe Zeichenkombinationen oder dasselbe Passwort für mehrere Anwendungen gewählt. Das BSI gibt umfangreiche Hinweise für wichtige Tipps zur Gestaltung von Passwörtern. Das Passwort sollte komplex sein. Es sind keine Namen zu verwenden. Passwörter sind regelmäßig zu ändern. Passwörter sollten nicht aufgeschrieben werden. Voreingestellte Passwörter sind zu ändern und dergleichen.

Die Benutzung von eigenen Passwörtern durch andere Personen eröffnet eine Fülle von Missbrauchsmöglichkeiten. IT-Sicherheit ist wichtig, weil der Datenschutz gewährleistet werden muss, um insbesondere den Datenmissbrauch von personenbezogenen Daten zu vermeiden. Der Verantwortliche, meist der mittelständische Unternehmer, würde sonst gegen das Bundesdatenschutzgesetz verstoßen.

Welche Haftungsgefahren drohen?

Datensicherheit ist ferner wichtig, um Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit zu gewährleisten. Daten dürfen nur von berechtigten und autorisierten Benutzern gelesen bzw. verändert werden. Gleiches gilt für den Zugriff auf gespeicherte Daten wie auch bei Datenübertragungen.

Unternehmensleiter sollten sich gegenwärtigen, dass die Informationssicherheit auch von verschiedenen Gesetzen gefordert wird. So sind eigenständige Haftungsverpflichtungen im Falle von grob fahrlässigen Verstößen beispielsweise aus dem Gesellschaftsrecht, dem Haftungsrecht, dem Recht über Datenschutz etc. herzuleiten. Insofern stellt die Informationssicherheit einen Teil des Risikomanagements von Unternehmen dar.

Der Verlust von Daten oder die Manipulation von Datenbeständen kann auch Reputationsschäden nach sich ziehen, wenn mit Kunden zusammengearbeitet wird, die die Daten aus dem Unternehmen benötigen. Folgekosten zur Wiederherstellung von Informationen könnten beträchtlich sein. Es könnten auch Verstöße gegen die Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) oder gegen die Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU) vorliegen.

Bedrohungen der IT-Sicherheit

Das Risikomanagement hat insbesondere folgende Risiken zu vermeiden bzw. darauf zu reagieren:

- Manipulation von Daten
- Verlust von Daten
- unzuverlässiger Empfang von Daten
- verspätete Verfügbarkeit von Daten
- unzulässige Verwertung von Daten
- fehlende Möglichkeit der Weiterentwicklung von eingesetzten Systemen

Es besteht auch die Möglichkeit von technischen Systemausfällen oder von Systemmissbrauch. Angriffsmöglichkeiten auf unternehmenseigene IT- bzw. EDV-Systeme sind vielfältig. Absolute Sicherheit ist jedoch meist nicht mög-

lich. Dennoch empfehlen sich einige Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit, die bdp bereits erfolgreich beraten konnte.

Wie kann man IT und EDV wirksam schützen?

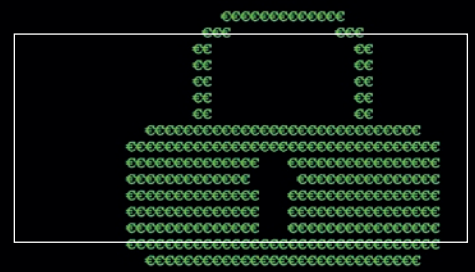
Zunächst müssen die physische und räumliche Sicherung von Daten, Zugriffskontrollen, das Aufstellen von Systemen und die Maßnahmen der Datensicherung und Verschlüsselung gewährleistet sein. Zentral ist somit die Sicherheit der verarbeitenden Systeme (Computer-raum).

Daneben sind auch personelle und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen. So ist es dringend erforderlich, stets die Software zu aktualisieren, aktuelle Antiviren-Software zu verwenden und ggf. Firewalls zu installieren. Eine weitere Möglichkeit ist die Nutzung unterschiedlicher Software, um nicht von einem großen Marktanbieter abhängig zu sein. Wichtige personelle Maßnahmen sind die Vergabe von eingeschränkten Benutzerrechten und die Verschlüsselung von sensiblen Daten (Kryptografie). Zur Identifizierung von vorgenommenen Datenveränderungen sollten sogenannte automatische Protokolle oder Login-Dateien erstellt werden. Da oftmals tatsächlich schon gute Systeme und Handlungsanweisungen vorliegen, ist es ganz wesentlich, die Mitarbeiter (insbesondere neue Mitarbeiter) zu schulen, zu sensibilisieren und zu befähigen die IT-Sicherheitsrichtlinien umzusetzen. Die Einhaltung der Vorschriften ist, auch in kleinen Unternehmen, durch Prüfungen und Überprüfungen zu kontrollieren.

Im Fortgang dieser Serie stellen wir Ihnen Schutzmaßnahmen für die Sicherheit des geistigen (Firmen-)Eigentums vor.

Andreas Schacht
ist Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer sowie
Certified Fraud Examiner
(CFE) bei bdp Hamburg.





Wenn der Markt den Wert bestimmt

Marktwertmethoden funktionierten einfach und sind gut nachvollziehbar. Schlussteil unserer Serie „Was ist mein Unternehmen wert?“



Ralf Kurtkowiak
ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater,
Geschäftsführer der bdp Revision und Treuhand
GmbH und seit 2007 Partner bei bdp Hamburg.

Klaus Finnern
ist Steuerberater und
seit 2001 Partner bei bdp Hamburg.



methoden einfach zu handhaben und nachzuvollziehen. In der Theorie liegt dem Marktwertansatz die Idee des „Law-of-one-Price“ zugrunde. Danach werden für ähnliche Sachverhalte keine unterschiedlichen Preise erzielt. Oder vereinfacht gesagt: **Ähnliche Unternehmen werden ähnlich bewertet wie das zu bewertende Unternehmen.**

In den beiden ersten Teilen unserer Serie zur Unternehmensbewertung haben wir die Frage „Was ist mein Unternehmen wert?“ von der theoretischen oder finanzmathematischen Seite her beantwortet. Dabei wird der Unternehmenswert im Wesentlichen als **Ertragswert** der abgezinsten künftigen finanziellen Überschüsse bestimmt. Im Schlussteil der Serie verlassen wir diese unternehmensbezogene Sichtweise und stellen nachfolgend ausgewählte **Marktwertmethoden** („Market-Approach“ oder „Praktiker-Methode“) vor.

Die **Hauptkritik an den Ertragswertmethoden** ist die schlechte Nachvollziehbarkeit und damit auch Vermittelbarkeit der komplexen Methodik. Gerade im

Bereich der Wert-

ermittlung von kleinen und mittleren Unternehmen liegen

oft nur unzureichende Daten für den Prognosezeitraum vor. Damit wird eine Ertragswertermittlung erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht. Auch die Kostenfrage spielt bei der Bewertung kleinerer Unternehmen eine große Rolle. So kann eine nach IDW S1 fachlich korrekt durchgeführte Unternehmensbewertung gerade bei kleinen Unternehmen verhältnismäßig hohe Kosten verursachen. Dazu fehlt in der Regel die Bereitschaft.

Demgegenüber sind die **Marktwert-**

Im Folgenden werden wir das **Multiplikatorverfahren** als das am weitesten verbreitete Marktwertverfahren vorstellen. Grundgedanke des Multiplikatorverfahrens ist, dass zwischen einer **Bezugsgröße** und dem Wert des Unternehmens ein direkter Zusammenhang besteht. In der oder den Bezugsgrößen sollten sich also die für das Unternehmen oder die spezifische Branche wichtigsten Werttreiber widerspiegeln.

$$\text{Multiplikator} \cdot \text{Bezugsgröße} = \text{Unternehmenswert}$$

Die starke Vereinfachung im Ansatz wird, insbesondere in der Bewertungstheorie, stark kritisiert, da Besonderheiten des zu bewertenden Unternehmens unter Umständen keine Berücksichtigung finden. In der Praxis spielen die marktwertorientierten Verfahren wie **Multiplikatormethode** oder **Börsenwertansätze** aber eine große Rolle. So wenden zwischen 13% und 54% der Bewertungspraktiker die Marktwertmethoden an. Große Bedeutung erlangen die marktorientierten Verfahren in einer frühen Phase eines möglichen Unternehmenskaufs, wenn noch keine oder nur sehr wenige Daten und Informationen des zu bewertenden Unternehmens vorliegen.

Als **Bezugsgrößen**, auf die ein Multiplikator angewandt wird, kommen Kennziffern oder Größen aus dem Rechnungswesen des Unternehmens



Berechnungsbeispiel: Möglicher Kaufpreis nach Multiplikatormethode

Bezugsgröße = **Gewinn** (Jahresüberschuss des Zielunternehmens)

Multiplikator = **KGV** (Kurs-Gewinn-Verhältnis der Vergleichsunternehmen)

Wert des Eigenkapitals („möglicher Kaufpreis“) = **KGV * Gewinn**

in Betracht. Häufig verwendete Größe ist beispielsweise das „EBIT“ (earnings before interest and taxes), also das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit gemäß Gewinn- und Verlustrechnung (§ 275 Abs. 2 Nr. 14 HGB), jedoch vor Beteiligungsergebnis und nach sonstigen Steuern. Nach der Identifizierung einer Bezugsgröße, die für das zu bewertende Unternehmen und dessen Branche als wertbestimmend angesehen wird, erfolgt die Ermittlung der Multiplikatoren.

Da Marktdaten Grundlage des Multi-

pplikatorverfahrens sind, werden die Multiplikatoren aus verfügbaren/ermittelten Daten von vergleichbaren Unternehmen errechnet. Wenn es eine Vielzahl von Unternehmen gibt, kann sich eine Vielzahl von (unterschiedlichen) Multiplikatoren ergeben. Hieraus ist ein Mittelwert oder eine Bandbreite des Multiplikators zu ermitteln.

In einem letzten Schritt wird der so ermittelte Multiplikator auf die Bezugsgröße des zu bewertenden Unternehmens angewendet und ergibt den Unternehmenswert (ggf. vor Korrektu-

ren um die Netto-Verschuldung). Das Berechnungsbeispiel oben zeigt, dass nach Ermittlung des Multiplikators recht schnell ein Wert für das Unternehmen bestimmt werden kann. Es wird lediglich eine einzige Größe (hier: „Jahresüberschuss“) des zu bewertenden Unternehmens benötigt. Selbst bei nicht börsennotierten Unternehmen dürften entsprechende Bezugsgrößen von Unternehmen für eine „Schnellbewertung“ gut verfügbar sein, z.B. durch offengelegte Jahresabschlüsse.

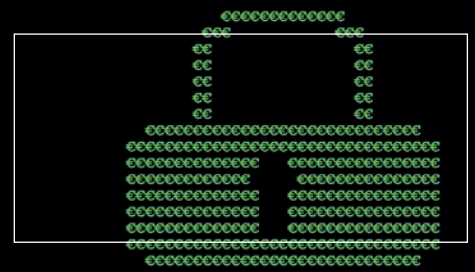
Diese einfache Handhabung zeigt jedoch auch den großen **Nachteil der Multiplikatormethode**: Der Wert des Unternehmens wird ausschließlich durch eine einzige Größe bestimmt. Häufig ist die Größe auch noch zu einem einzigen Zeitpunkt, also statisch ermittelt. Etwaige (künftige) Änderungen spiegeln sich gar nicht oder nur sehr vereinfacht wider.

Anhand der Beispiele in Tabelle 1 wird deutlich, dass unterschiedlichste Bezugsgrößen in den einzelnen Branchen als wertbestimmend angenommen werden. Ebenfalls lässt sich erkennen, dass bei Branchenmultiplikatoren von normierten Kostenstrukturen ausgegangen wird,

Tabelle 1: Beispiele für Multiplikatoren und Bezugsgrößen in ausgewählten Branchen

Branche	Multiplikator/Bezugsgröße
Bierlieferung	xx EUR je Hektoliter für Restlaufzeit
Bewachungsunternehmen	Umsätze der letzten 9 Monate
Versicherungen	Prämieneinnahmen des letzten Jahres
Mineralölhandel	xx EUR je abgesetztem m ³
Lebensmittelhandel	Buchwert Inventar und Warenbestand zzgl. eines Monatsumsatzes
Steuerberater	80 – 140 % des bereinigten Jahresumsatzes
Arztpraxen	Summe aus Substanzwert und ideeller Wert
Immobilienunternehmen	Marktwert der Immobilien abzgl. Objektfinanzierung

Quelle: S. Behringer, Unternehmensbewertung der Mittel- und Kleinbetriebe, 3. Aufl., Seite 116, Tabelle 3.11



da Umsatz- oder Bestandsgrößen als Bezugsgröße gewählt werden. Eine im Vergleich zum Branchendurchschnitt bessere Kostenquote würde somit in der Bewertung keinen Niederschlag finden. Für ein kostenoptimal aufgestelltes Unternehmen könnte es daher vor dem Hintergrund eines möglichst hohen erzielbaren Preises sinnvoll sein, ein von Branchenmultiplikatoren abweichendes Bewertungsverfahren zu wählen.

Im Multiplikatorverfahren wird der Wert des zu bewertenden Unternehmens durch den Wert der Bezugsgröße bestimmt. Soll also ein möglichst hoher Wert erzielt werden, so ist die entsprechende Bezugsgröße (z.B. EBIT, Umsatz, Warenbestand etc.) positiv zu beeinflussen. Das ist aufgrund der Anzahl der Einflussgrößen bei der Bezugsgröße „Umsatz“ tendenziell schwieriger als bei einer Bezugsgröße „EBIT“ oder „Jahresüberschuss“. Bei letzteren können bilanzpolitische Maßnahmen kurzfristige Veränderungen hervorrufen. Dagegen ist eine kurzfristige Umsatzsteigerung in aller Regel schwieriger zu erreichen.

Die Zeitschrift FINANCE veröffentlicht monatlich aktualisierte EBIT- und Umsatz-Multiplikatoren für verschiedene Branchen und Unternehmensgrößen, die unter www.finance-research.de/multiples/ frei verfügbar sind.

Beachten Sie, dass hier **Vergangenheitsdaten** verwendet werden und der ermittelte „**Unternehmenswert**“ sowohl den Wert des **Eigenkapitals** als auch des **Fremdkapitals** summiert. Um einen möglichen Kaufpreis zu ermitteln, sind von diesem Wert die zinstragenden Schulden (Bank-, Gesellschafter- sowie Dritt-Darlehen) ohne die nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb benötigten überschüssigen Barreserven abzuziehen.

Mit diesem Beitrag schließen wir unsere Serie zur Unternehmensbewertung. bdp wird gerne in konkreten Bewertungsfällen für Sie tätig.

Letzte Meldung: Mindestlohn für Leiharbeiter

Der Bundestag hat jetzt einen Mindestlohn für die etwa 1 Mio. Leiharbeiter in Deutschland beschlossen. Damit werden die von den Gewerkschaften und den Arbeitgebern bereits in einem Tarif festgelegten Mindestlöhne für die gesamte Branche verbindlich. Der Mindestlohn beträgt ab 01. Mai 2011 pro Stunde 7,79 Euro im Westen und 6,89 im Osten.

Die Regelung soll den heimischen Arbeitsmarkt vor Lohn-dumping schützen, wenn ab Mai 2011 die volle Freizügigkeit für Arbeitnehmer aus acht osteuropäischen EU-Staaten gilt. Eine Zustimmung des Bundesrates ist nicht erforderlich.

Nicht gesetzlich geregelt wurden Forderungen der Gewerkschaften, nach denen Leiharbeiter nicht mehr in Firmen eingesetzt werden dürfen, in denen sie vorher in einem festen Beschäftigungsverhältnis gestanden haben, und dass Leiharbeitern grundsätzlich die Arbeit verboten ist, wenn die regulären fest Beschäftigten sich in einem Streik befinden.

Dr. Michael Bormann

Beratung und Sanierung mit Generalvollmacht

Viele Berater haben gute Ideen, richtige Konzepte, mathematisch exakte Planungsrechnungen ... und scheitern am Ende des Tages dann doch, weil die Umsetzung dieser intellektuell hochstehenden Konzepte an der täglichen Praxis im Unternehmen scheitert.

Selbstverständlich gehört zu jeder Restrukturierung, zu jedem Turnaround und zu jeder harten Sanierung immer zuerst eine fundierte Istanalyse und dann ein Maßnahmenplan sowie ein Unternehmens- oder Sanierungskonzept. Letztendlich kommt es jedoch darauf an, das Unternehmen nicht nur zu beraten, sondern die notwendigen Maßnahmen zur Unterstützung der Geschäftsführung im Unternehmen praktisch umzusetzen.

Hier stehen sich zwei Konzepte gegenüber:

- Die traditionell beratende Rolle des fachkundigen, manchmal auch unabhängigen Dritten oder
- die aktive Unterstützung „hands on“ mit Durchgriffsgewalt und auch formeller Unterstützung der Geschäftsführung.

Letzteres wird häufig kombiniert mit einer Generalvollmacht. Dies schafft die Akzeptanz nach außen wie nach innen und unterstützt die Geschäftsführung bei der Verhandlung mit Kunden und Lieferanten oder Gewerkschaften, Betriebsrat und Mitarbeitern. Ein Generalbevollmächtigter kann ein Unternehmen viel besser vertreten und somit den Umstrukturierungsprozess aktiv begleiten.

Selbstverständlich ist ein Generalbevollmächtigter in dieser Funktion ein „Manager auf Zeit“, ein Mann oder eine Dame, die in schwierigem Fahrwasser und für begrenzte Zeit die Geschäftsführung unterstützt oder manchmal lenkt.

bdp hat in den letzten zwei Jahren mehr als ein halbes Dutzend Unternehmen erfolgreich mittels Generalvollmacht unterstützt, bis hin zu einem Betrieb mit fast 1.000 Mitarbeitern, einem Automobilzulieferer in Sachsen, Bayern und Sachsen-Anhalt (vgl. Sächsischen Zeitung, 27./28.08.2010 und bdp aktuell 67). bdp hat die Managementenerfahrung, das Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen, einen erfolgreichen Change-Prozess nicht nur zu konzipieren und zu beraten, sondern auch umzusetzen.

Dr. Michael Bormann
ist Steuerberater und
seit 1992 bdp-Gründungspartner.



Zugriffssicherung

Auch Selbstständige können ein sogenanntes Pfändungsschutzkonto einrichten und damit Freigrenzen bei der Pfändung nutzen

Bundestag und Bundesrat haben am 24. Februar bzw. am 18. März 2011 die Regelung zum Kontopfändungsschutz präzisiert. Dies nehmen wir zum Anlass, um noch einmal auf die Regelungen zum Pfändungsschutzkonto, dem sogenannten P-Konto, aufmerksam zu machen.

Mithilfe des Pfändungsschutzkontos soll verhindert werden, dass in Folge einer Zwangsvollstreckung eines Gläubigers und der damit ausgebrachten Pfändung eines Girokontoguthabens, das betreffende Konto vollständig blockiert ist und ggf. vom Bankinstitut gekündigt wird. Der Schuldner war dann bisher meist ohne (Giro-) Kontoverbindung,

was seine Lage nicht gerade verbesserte. Für den Gläubiger führte dies meist zu einer Uneinholbarkeit seiner Forderung.

Ein P-Konto kann nur für natürliche Personen eröffnet werden. Dabei wird zwischen dem Kontoinhaber und dem Kreditinstitut vereinbart, dass das betreffende Girokonto als sogenanntes Pfändungsschutzkonto im Sinne von § 850k der Zivilprozessordnung (ZPO) geführt wird. Auch ein bereits bestehendes Girokonto kann jederzeit in ein Pfändungsschutzkonto umgewandelt werden, auch wenn es bereits gepfändet worden ist. Jede natürliche Person kann aber nur ein Pfändungsschutzkonto führen. Der Bankkunde hat dies zu versichern und dies darf mit einer Schufa-Auskunft überprüft werden. Ein gesetzlicher Anspruch auf die Neueinrichtung eines Pfändungsschutzkontos besteht gegenüber dem Kreditinstitut jedoch nicht.

Mit einem P-Konto wird dem Kontoinhaber ohne ein weiteres Verfahren beim Vollstreckungsgericht ein „automatischer“ (teilweiser) Pfändungsschutz bei der Pfändung des Guthabens gewährt. Um einen einfach zu praktizierenden Kontopfändungsschutz zu gewähren, sind Einkommen jeglicher Art und Herkunft geschützt. Damit existiert durch das P-Konto auch erstmals ein Kontopfändungsschutz für Selbstständige.

Aktuell wird auf einem P-Konto mindestens ein Betrag in Höhe von 985,15 Euro freigestellt, der für die Gläubiger automatisch gesperrt ist. Dies entspricht der Freigrenze bei der Pfändung von Arbeitsentgelt. Im Falle der Pfändung unterbleibt dann eine Sperrung des Kontos, und Lastschriften, Daueraufträge und Überweisungen laufen bis zur genannten Pfändungsgrenze weiter. Bei gesetzlichen Unterhaltspflichten des

Kontoinhabers erhöht sich der Freibetrag um 370 Euro für die erste und um je 206 für jede weitere unterhaltsberechtigte Person. Für diese Erhöhung muss der Kontoinhaber allerdings extra eine gerichtliche Entscheidung erwirken.

Die jüngsten Änderungen betreffen die sogenannte Monatsanfangsproblematik. Dabei ging es um die Auszahlung von nicht pfändbaren Beträgen, die dem Konto des Kontoinhabers zum Monatsende gutgeschrieben werden, aber eigentlich erst für den Folgemonat bestimmt sind. Unklar war, ob diese Beträge im Monat der Gutschrift oder erst im darauffolgenden Monat angerechnet werden.

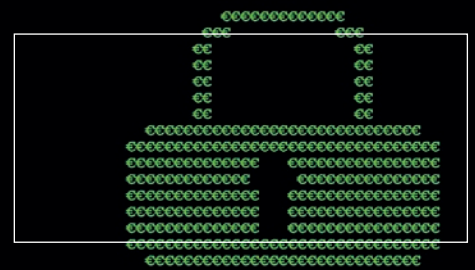
Nach der Neuregelung in § 835 Abs. 3 ZPO darf die Bank den überwiesenen Betrag (wenn künftiges Guthaben gepfändet worden sind; das ist die Regel) erst nach Ablauf des auf den Zahlungseingang folgenden Kalendermonats an den Gläubiger auskehren. Damit wird sichergestellt, dass Beträge, die der Existenzsicherung in einem bestimmten Monat dienen, den Empfängern auch in diesem Monat zur Verfügung stehen und nicht entzogen werden.

Ein erweiterter Pfändungsschutz des Schuldners bedeutet für die Seite der Gläubiger einen größeren Aufwand bestehende Forderungen tatsächlich durchzusetzen. Die beschriebenen Regelungen versuchen, einen Ausgleich dieser widerstreitenden Interessen zu erzielen.



Dr. Aicke Hasenheit
ist Rechtsanwalt und
Partner bei bdp Berlin.





Sanieren statt liquidieren

Bundesregierung beschließt: Das Insolvenzrecht soll zukünftig die Sanierung überlebensfähiger Unternehmen erleichtern

Die Bundesregierung hat am 23. Februar 2011 das **Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen** (ESUG, vgl. bdp aktuell 70) verabschiedet. Mit dem Gesetzentwurf soll der dringendste Reformbedarf des aktuellen Insolvenzrechts angesprochen werden. Dabei soll das Insolvenzrecht in drei Stufen bis hin zu einem Konzerninsolvenzrecht reformiert werden. Das ESUG soll die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zur Fortführung notleidender, aber sanierungsfähiger Unternehmen verbessern, aber gleichzeitig am eigentlichen Zweck des Insolvenzverfahrens, der Befriedigung der Gläubiger, festhalten.

Die Fortführung von sanierungsfähigen Unternehmen soll durch folgende Änderungen vereinfacht werden:

- stärkerer Einfluss der Gläubiger auf die Auswahl des Insolvenzverwalters
- vereinfachter Zugang zur Eigenverwaltung und deren Verbesserung
- vorbereitende Sanierung unter Aufsicht eines Sachwalters
- Ausbau und Straffung des Insolvenzplanverfahrens
- größere Konzentration der Zuständigkeit der Insolvenzgerichte

Eigenverwaltung stärken

Der Verlust der Eigenständigkeit ist oft die größte Sorge des Unternehmers und hält die geschäftsführenden Organe regelmäßig von einer frühzeitigen Antragstellung ab. Bisher wird von der Eigenverwaltung, welche die Kenntnisse und Erfahrungen der bisherigen Geschäftsleitung bestmöglich nutzen und die Einarbeitungszeit eines Insolvenzverwalters vermeiden soll, wenig Gebrauch gemacht. Dabei hat sich die Eigenverwaltung, so sie denn angeordnet wurde, bewährt.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der Eigenverwaltung sollen maßvoll gelockert werden. Es soll dem Antrag auf Eigenverwaltung dann stattzugeben sein, wenn nicht tatsächlich konkrete Umstände bekannt sind, die erwarten

lassen, dass die Anordnung zu Nachteilen für die Gläubiger führen wird.

Schutzschirmphase soll Sanierung vorbereiten

Bei drohender Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung kann der Schuldner zudem drei Monate lang unter der Aufsicht eines regelmäßig von ihm zu bestimmenden Sachwalters ohne Vollstreckungsdruck einen Sanierungsplan ausarbeiten, der anschließend als Insolvenzplan im Insolvenzverfahren umgesetzt werden kann. In dieser dreimonatigen Schutzschirmphase setzt das Gericht weder einen vorläufigen Insolvenzverwalter ein noch entzieht es dem Schuldner die Verfügungsbefugnis über sein Vermögen.

Das Schutzschirmverfahren

könnte effektiv zu frühzeitiger eingereichten Insolvenzanträgen führen.

Insolvenzplanverfahren ausbauen: Debt-to-Equity-Swap wird möglich

Das Insolvenzrecht lässt bislang die Rechte der Anteilseigner des insolventen Unternehmens bei einer Sanierung durch Insolvenzplan unberührt. Änderungen dieser Rechte sind nur mit Zustimmung der Inhaber nach den Vorschriften des Gesellschaftsrechts zulässig. Künftig soll es zulässig sein, in einem Insolvenzplan Kapitalmaßnahmen vorzusehen, insbesondere die Umwandlung von Forderungen in Gesellschaftsanteile, sogenannte Debt-to-Equity-Swaps.

Durch einen solchen Wegfall von Verbindlichkeiten kann eine Überschuldung beseitigt werden. Gleichzeitig kann das Erlöschen von Zins- und Tilgungsverpflichtungen die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens wiederherstellen. Für die Gläubiger hat die Umwandlung ihrer Forderungen in Anteile den Vorteil, dass sie an künftigen Erträgen beteiligt werden und über die weitere Entwicklung mitbestimmen können.



Anteilsinhaber können im Rahmen des Insolvenzverfahrens nicht mehr grundsätzlich die Entscheidungen über ihre Rechte blockieren. Sie werden als eigene Abstimmungsgruppe in das Verfahren über den Insolvenzplan einbezogen. Zur Abwehr von Störerstrategien gilt für sie – wie schon bisher für die Gläubiger – ein Obstruktionsverbot. Für überstimmte Anteilsinhaber greift ein Minderheitenschutz.

Damit werden die Anteilseigner den Gläubigern gleichgestellt. Mit der rechtskräftigen Bestätigung des Insolvenzplans gelten die in den Plan aufgenommenen gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen (Kapitalherabsetzung, Kapitalerhöhung, Bezugsrechtsausschluss, Fortsetzungsbeschluss) als beschlossen.

Einschränkung der Rechtsmittel sollen Blockaden vermeiden

Dem Einsatz von Rechtsmitteln kommt derzeit ein erhebliches Störpotenzial zu. Wird das Inkrafttreten eines Insolvenzplans verschleppt, ist dies für die Beteiligten meist schwer erträglich, und der Erfolg einer Sanierung wird fraglich.

Der Gesetzentwurf sieht daher ein Bündel von Maßnahmen vor, die dieses Störpotenzial verringern sollen. Die Einschränkung der Rechtsmittel geht einher mit der Möglichkeit, im Plan entsprechende Mittel für Ausgleichszahlungen an schlechter gestellte Gläubiger vorzusehen.

Insolvenzplan und Masseverbindlichkeiten

In Insolvenzplanverfahren bereitet bislang die Pflicht, vor der Aufhebung des Verfahrens alle unstreitigen Masseansprüche zu berichtigen, gewöhnlich dann Schwierigkeiten, wenn das Unternehmen fortgeführt werden soll: Für viele bereits begründete Verbindlichkeiten liegen noch keine Rechnungen vor, Dauerschuldverhältnisse werden fortgesetzt, und es werden laufend neue Verbindlichkeiten begründet.

Künftig wird die Pflicht des Verwalters, vor Aufhebung des Verfahrens die unstreitigen Masseansprüche zu erfüllen und für die streitigen Verbindlichkei-

ten Sicherheit zu leisten, auf die fälligen Ansprüche beschränkt. Für die nicht fälligen Ansprüche reicht es aus, dass ein Finanzplan vorliegt, aus dem sich ergibt, dass die Erfüllung gewährleistet ist. Auf diese Weise soll ebenfalls der Abschluss des Verfahrens vereinfacht und beschleunigt werden.

Stärkung des Gläubigereinflusses auf die Auswahl des Insolvenzverwalters

Derzeit wird in der Praxis von der Option nur selten Gebrauch gemacht, in der ersten Gläubigerversammlung einen anderen als den gerichtlich bestellten Insolvenzverwalter zu wählen, da ein Wechsel des Insolvenzverwalters einige Wochen nach Verfahrenseröffnung regelmäßig zusätzlichen Zeit- und Kostenaufwand bedeutet.

Um den Gläubigern eine stärkere Beachtung zu verschaffen, sieht der Gesetzentwurf vor, dass die Gerichte schon nach dem Eingang eines Eröffnungsantrages einen vorläufigen Gläubigerausschuss einsetzen, wenn das Unternehmen eine bestimmte Mindestgröße erreicht. Ausnahmen sind dann vorgesehen, wenn die Einsetzung eines solchen Ausschusses entweder im Hinblick auf das geringe Restvermögen des Schuldners unverhältnismäßig wäre oder zu einer nachteiligen Verzögerung des Verfahrens führen würde.

Beschlüsse des vorläufigen Gläubigerausschusses zu den Anforderungen, die bei der Auswahl des Verwalters zu beachten sind, sollen für das Gericht verbindlich sein. Spricht sich der vorläufige Gläubigerausschuss einstimmig für eine bestimmte Person als Verwalter aus, so muss das Gericht diese ernennen, es sei denn, es fehlen ihr die Sachkunde oder die Unabhängigkeit.

Sind allerdings im Einzelfall nachteilige Veränderungen der Vermögenslage des Schuldners zu befürchten, so kann das Gericht auf die Einsetzung des Ausschusses verzichten.

Stärkere Konzentration von Zuständigkeiten

Die neue Insolvenzordnung sieht nun als Regelfall vor, dass in jedem Land-

gerichtsbezirk nur ein Amtsgericht für Insolvenzsachen zuständig ist. Sanierungen in Insolvenzverfahren sollen zügig und sachkundig nur von einem Insolvenzgericht begleitet werden, das neben seiner fachlichen Kompetenz durch die wiederholte Behandlung ähnlicher Fälle Erfahrungen auf diesem Gebiet hat.

Fazit

Die Bundesregierung möchte mit der angestrebten Gesetzesänderung die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Sanierung notleidender Unternehmen verbessern. Damit wurden auch die notwendigen Lehren aus der Wirtschafts- und Finanzkrise der vergangenen Jahre gezogen und der Sanierungsstandort Deutschland gestärkt.

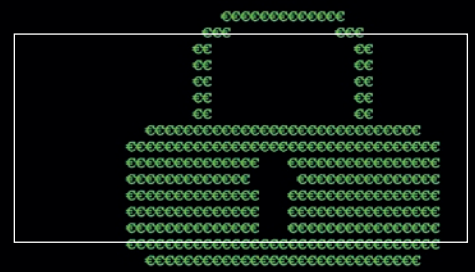
Die Ausrichtung der Reform auf die Sanierung überlebensfähiger Unternehmen ist in jedem Fall zu begrüßen. Vor allem durch die Stärkung der Eigenverwaltung kann auch mit entsprechender Unterstützung des Sachwalters und anderer fachkundiger Personen die verbleibende Zeit intensiv zur Unternehmenssanierung genutzt werden.

Auch die neuen Regelungen zum Planverfahren bieten erheblich mehr Gestaltungsspielraum und gewinnen durch den Wegfall von Blockademöglichkeiten einzelner Beteiligter deutlich an Attraktivität. Ebenso sind die erweiterten Möglichkeiten der Einflussnahme der Gläubiger grundsätzlich zu befürworten, wobei diese nicht unbedingt eine frühzeitige Antragstellung fördern. Abzuwarten bleibt ebenso, wie sich zukünftig insbesondere institutionelle Gläubiger und Großgläubiger verhalten werden.

Im Ergebnis ist die zügige Umsetzung des Gesetzentwurfs zu befürworten.

Barbara Klein
ist Rechtsanwältin und Steuerberaterin sowie Teamleiterin im Hamburger Büro der bdp Venturis.





Klimmzüge für 45 Euro

Die Steuervereinfachungen sollen bis zur Sommerpause verabschiedet werden. Durchschlagende Wirkung werden sie kaum haben



In der durch Nordafrika und Japan bestimmten Nachrichtenlage ist die Entwicklung des Steuervereinfachungsgesetzes (vgl. bdp aktuell 70) etwas aus dem Blick geraten. Wir liefern ein Update zur schwarz-gelben Steuerpolitik.

Erhöhung Werbungskostenpauschale

Die Regierungskoalition war sich nicht einig, wann die Steuervereinfachungen in Kraft treten sollten. Speziell zur „wesentlichen“ Erhöhung der Arbeitnehmer-Werbungskostenpauschale von derzeit 920 Euro auf 1.000 Euro herrschte Dissens. Finanzminister Schäuble wollte die Erhöhung erst 2012, FDP und Teile der CDU schon 2011. Man fand einen Kompromiss: Die Erhöhung soll zwar bereits ab 2011 kommen, aber erst bei der Lohnabrechnung für Dezember 2011 berücksichtigt werden. Damit erfolgt die errechnete Belastung des Bundeshaushalts von 330 Mio. Euro erst im Haushaltsjahr 2012, weil die Lohnsteuer für Dezember 2011 ja erst bis zum 10. Januar 2012 an das Finanzamt gezahlt werden muss.

Es verwundert doch sehr, welche Klimmzüge die Regierung macht, um eine maximale Steuerentlastung von etwa 45 Euro im Jahr je Arbeitnehmer zu realisieren.

Kindergeld/Kinderfreibetrag und Kinderbetreuungskosten

Die Vereinfachung bei volljährigen Kin-

dern und bei den Kinderbetreuungskosten wird einhellig begrüßt. Bei volljährigen Kindern soll für Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag keine Prüfung eigenem Einkommens und Bezügen mehr erfolgen. Es ist dann allein entscheidend, ob das Kind eine begünstigte „Tätigkeit“, wie z.B. Schul- und Berufsausbildung, ausübt.

Bei den Kinderbetreuungskosten soll keine Unterscheidung mehr erfolgen, ob und welche Tätigkeit jedes Elternteil ausübt. Die Kinderbetreuungskosten sind auch nicht mehr wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten absetzbar, sondern sollen im Bereich der Sonderausgaben berücksichtigt werden. Bestehen negative Einkünfte z.B. aus Verlusten, erhöhen die Kinderbetreuungskosten zukünftig nicht mehr diesen rück- oder vortragsfähigen Verlust, sondern „verpuffen“ als Sonderausgaben. Auswirkungen kann dies auch auf andere Leistungen haben, die von den Einkünften abhängig sind.

Die Vereinfachungen gelten aber erst ab dem Jahr 2012.

Frist für Einkommensteuererklärung

Der Gesetzentwurf sieht bei nichtunternehmerischen Steuerpflichtigen die Wahlmöglichkeit vor, dass diese ihre Einkommensteuererklärung nur alle zwei Jahre einreichen müssen. Diese Möglichkeit soll nicht bestehen, wenn in einem

Jahr Einkünfte aus Kapitalvermögen ohne Abgeltungssteuerabzug und Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von mehr als 13.000 Euro vorliegen.

Die zweijährige Abgabefrist muss bis zum 31. Mai des Erstjahres beim Finanzamt beantragt werden. Sie kann jederzeit widerrufen werden. Bei einer zweijährigen Abgabe muss aber gleichwohl wie bisher für jedes Jahr eine gesonderte Einkommensteuererklärung ausgefüllt und abgegeben werden.

Dieser Vereinfachungsvorschlag ist sehr umstritten. Insbesondere aus den Ländern und der Steuergewerkschaft kommt Widerspruch. Die Länder sehen vor allem Probleme bei der praktischen Umsetzung in den Finanzämtern, die ja Länderbehörden sind. Weiterhin wird befürchtet, dass Steuerpflichtige, die eine Erstattung erwarten, weiterhin jährlich abgeben und nur die „Nachzahler“ die Frist ausnutzen.

Ob diese Regelung kommt und ob sie wirklich zu einer Vereinfachung führen könnte, bleibt abzuwarten.

Zeitplan

Bundestag und Bundesrat sollen die Vereinfachungen noch vor der Sommerpause beschließen. Einer weiteren Steuerreform hat der Bundesfinanzminister mit dem Blick auf die Haushaltslage eine Absage erteilt. Daran wird sich angesichts neuer Haushaltsrisiken (Stichwort: Brennelementesteuer) so schnell wohl nichts ändern.

Christian Schütze
ist Steuerberater und
seit 2007 Partner bei
bdp Berlin.



Fax an bdp Berlin: 030 - 44 33 61 54
Fax an bdp Hamburg: 040 - 35 36 05

Ja, ich möchte gerne weitere Informationen.

- ☐ Ich interessiere mich für die Beratungsleistungen von bdp und möchte einen Termin vereinbaren. Bitte rufen Sie mich an.
- ☐ Bitte beliefern Sie mich jeden Monat vollkommen unverbindlich und kostenfrei mit *bdp aktuell*.
- ☐ Ich möchte wissen, was mein Unternehmen wert ist. Bitte vereinbaren Sie einen Termin.
- ☐ Ich möchte meine IT-Sicherheit überprüfen. Bitte nehmen Sie Kontakt mit mir auf.
- ☐ Ich habe Fragen zur Sanierung mit Generalvollmacht. Bitte beraten Sie mich.

Name _____

Firma _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

Fax _____

E-Mail _____

Unterschrift _____

bdp

Bormann · Demant & Partner

Rechtsanwälte · Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Sozietät

bdp^{Venturis}

Management Consultants

Restrukturierung · Finanzierung
M&A · Interimsmanagement

GmbH

Berlin · Bochum · Dresden · Hamburg · Rostock · Schwerin

bdp Berlin

Danziger Straße 64 · 10435 Berlin
Tel. 030 – 44 33 61 - 0
bdp.berlin@bdp-team.de

bdp Venturis Dresden

Hansastraße 18 · 01097 Dresden
Tel. 0351 – 811 53 95 - 0
bdp.dresden@bdp-team.de

bdp Hamburg

ABC-Straße 21 · 20354 Hamburg
Tel. 040 – 35 51 58 - 0
bdp.hamburg@bdp-team.de

bdp Venturis Hamburg

Steinhöft 5 - 7 · 20459 Hamburg
Tel. 040 – 30 99 36 - 0
hamburg@bdp-team.de

bdp Rostock

Kunkeldanweg 12 · 18055 Rostock
Tel. 0381 – 6 86 68 64
bdp.rostock@bdp-team.de

bdp Schwerin

Demmlerstraße 1 · 19053 Schwerin
Tel. 0385 – 5 93 40 - 0
bdp.schwerin@bdp-team.de

bdp international

Mitglied bei Europe Fides
International Tax, Audit and Law
www.europefides.eu

Internet

www.bdp-team.de
www.bdp-aktuell.de

Herausgeber

bdp Venturis
Management Consultants GmbH
v. i. S. d. P. Matthias Kramm
Danziger Str. 64
10435 Berlin

Realisation + Redaktion

flamme rouge gmbh
Engeldamm 62
10179 Berlin
www.flammerouge.com